

Elterninitiative Mausegarten

Vereinssatzung

In der Fassung vom 29. Januar 2008, aktualisiert am 12. September 2022.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Elterninitiative Mausegarten e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in München und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kindererziehung durch die Einrichtung und den Unterhalt einer Eltern-Kind-Initiative im Familienselbsthilfebereich.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Erarbeitung eines Konzeptes für eine situationsbezogene und familienergänzende Erziehung
 - b) die Unterhaltung einer Kindertagesstätte auf dieser Grundlage für Kinder von 0 Jahren bis zum Kindergarteneintritt.
3. Die Kindertagesstätte wird im Einvernehmen mit seiner leitenden Erzieherin nach zeitgemäßen pädagogischen Gesichtspunkten geführt.
4. Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Vereinsmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins die eingezahlten Beträge nicht zurück, soweit es sich nicht um verauslagte Beträge handelt.

§ 4 Mitgliedschaft

Für jedes im Mausegarten betreute Kind wird eine Person Mitglied im Verein Mausegarten e.V. Wird dieses Kind nicht mehr im Mausegarten betreut, endet die Mitgliedschaft. Der Mitgliedsbeitrag muss für das laufende Jahr aber voll bezahlt werden.

§ 5 Beiträge

1. Über die Art und Höhe des jährlichen Vereins-Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist unabhängig vom Betreuungsbeitrag zu zahlen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann mit 2/3 Mehrheit von der Mitgliederversammlung ausgesprochen werden, wenn das Mitglied gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat.

2. Der Vorstand hat den Ausschlussantrag dem auszuschließenden Mitglied 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen.
3. Soll ein Vorstandsmitglied ausgeschlossen werden, muss dieses bei Eingang des Ausschlussantrages sein Amt sofort niederlegen.

§ 7 Organe des Vereins

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Die Elternversammlung
- c) Der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Sie wählt den Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung tritt einmal im Kalenderjahr zusammen.
3. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen unter Angabe der Tagesordnung.
4. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird von einem Vorstandsmitglied unterzeichnet.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen unter Angabe von Zweck und Grund von mindestens 20% der Mitglieder einzuberufen, oder wenn dies der Vorstand beschließt.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Grundsätze der Tätigkeit des Vereins. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
7. Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind.

§ 9 Die Elternversammlung

1. Der Elternversammlung gehören als Mitglieder alle Eltern an, deren Kind die Elterninitiative besucht, und die Betreuungsperson der Elterninitiative. Elternpaare haben gemeinsam nur eine Stimme, auch wenn mehrere ihrer Kinder in der Tagesstätte betreut werden.
2. In der Elternversammlung werden Aufgaben und Ziele sowie das pädagogische Konzept der Elterninitiative in Zusammenarbeit mit dem Betreuungspersonal erarbeitet und festgelegt.
3. Die Elternversammlung tritt im Innenverhältnis als geschäftsführendes Organ an die Stelle des Vorstandes.
4. Der Vorstand ist Dritten gegenüber an die Beschlüsse der Elternversammlung gebunden und bedarf deren Zustimmung, wenn es sich um die in § 10,9. bezeichneten Rechtsgeschäfte handelt.
5. Die Elternversammlung fasst ihre Beschlüsse mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Eltern.
6. Die Elternversammlungen werden protokolliert und von zwei Mitgliedern der Elternversammlung unterschrieben.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand leitet den Verein im Rahmen der Satzung. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Mitgliedern.
 - a) Vorsitzende/r
 - b) Kassenwart/in
3. Die leitende Pädagogin ist dem Vorstand als Beisitzerin zugeordnet; sie ist in allen pädagogischen Fragen zu hören. In sämtlichen Angelegenheiten des Vereins hat die

leitende Pädagogin ein eigenes Vorschlagsrecht, sowohl gegenüber dem Vorstand wie auch in der Mitgliederversammlung.

4. Jedes Vorstandsmitglied ist für den Verein einzelvertretungsberechtigt.
5. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
6. Der Vorstand wird in Einzelwahl durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.
7. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.
8. Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Vereins nach außen. Er fasst seine Beschlüsse einstimmig.
9. Die Vertretungsmacht des Vorstandes wird mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zu den nachfolgend genannten Rechtsgeschäften die Zustimmung der Elternversammlung erforderlich ist:
 - a) Neuaufnahme von Kindern
 - b) Ausschluss von Kindern
 - c) Änderungen von inhaltlichen und konzeptionellen Grundlagen des Vereins
 - d) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen für Betreuungspersonal
 - e) Eingehen von finanziellen Verpflichtungen in Höhe von mehr als 500,- €.
10. Die Vorstandsmitglieder haften nur im Falle einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung. Im übrigen ist ihre Haftung gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern ausgeschlossen.
11. Die Vorstandsämter erhalten für ihr umfangreiches Engagement, das die Ausübung der Ämter erfordert, eine Ehrenamtsentschädigung gemäß §3 Nr.26a EStG, sofern die Finanzmittel des Vereins dies zulassen.

§ 11 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen der erschienen Mitglieder eine Satzungsänderung durchführen oder den Verein als aufgelöst erklären.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Erziehung von Kindern.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt am 02. Mai 2005 in Kraft.

_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____